OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701546/2/KPe

Datum:
Linz, 3. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des J W, K X, X K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau von Ried vom 09.12.2021, GZ: BHRI/921120047456/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19 Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. stattgegeben und die Geldstrafe auf 300 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 18 Stunden herabgesetzt.

Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch des angefochtenen Bescheids wird dahingehend präzisiert, dass dieser zu lauten hat wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 26.08.2021, 21:20 Uhr
Ort: X K, K X

Die F GmbH in X K, K X, als Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes "K K", hat nicht dafür Sorge getragen, dass von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung der Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse erhoben wird, obwohl gemäß § 17 Abs 1 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021, vom Betreiber einer Betriebsstätte des Gastgewerbes die Kontaktdaten von Personen die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung zu erheben sind. Im Zuge einer Kontrolle wurde festgestellt, dass von keinem der anwesenden Gäste die Kontaktdaten erhoben wurden. Sie sind als Geschäftsführer der F GmbH gemäß § 9 Abs 1 VStG für die Übertretung dieser Verwaltungsvorschrift verantwortlich.

2. Datum/Zeit: 26.08.2021, 21:20 Uhr
Ort: X K, K X

Die F GmbH in X K, K X, als Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes "K K", hat anlässlich einer Kontrolle durch die Bezirkshauptmannschaft Ried kein, gem. § 5 Abs 2 2. COVID-19-Öffnungsverordnung gefordertes, COVID-19-Präventionskonzept vorgelegt und dieses auch nicht binnen einer Frist von 7 Tagen der Behörde nachgereicht, obwohl sie als Betreiber einer Betriebsstätte des Gastgewerbes gemäß § 5 Abs 2. 2. COVID-19-Öffnungsverordnung iVm § 8 Abs 6 und § 9 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge einer Kontrolle die erforderlichen Unterlagen, wie etwa das COVID-19-Präventionskonzept, vorzulegen hatte. Sie sind als Geschäftsführer der F GmbH für die Übertretung dieser Verwaltungsvorschrift verantwortlich.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. § 9 Abs 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008, iVm § 5c EpiG 1950, BGBl. I Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2020, i.V.m. § 17 Abs. 1 bis 3 COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 366/2021

2. § 9 Abs 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008, iVm § 8 Abs 6 und § 9 Abs 1 letzter Satz COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2021, i.V.m. § 5 Abs. 2 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 321/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 300,00	5 Tage, 18 Stunden	§ 40 Abs 1 lit. c Epidemiegesetz 1950, BGBl. I Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2020
2.	€ 150,00	2 Tage, 21 Stunden	§ 8 Abs. 6 COVID-19 Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2021“

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde verringert sich von 51 Euro auf 45 Euro.

Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptfrau von Ried (belangte Behörde) vom 11.10.2021, GZ: BHRI/921120047456/21, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) folgendes vorgeworfen:
1. Der Bf als Betreiber der Betriebsstätte "K K" des Unternehmens F GmbH in X K, K X, welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstellt, habe nicht dafür Sorge getragen, dass von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung der Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse erhoben wird, obwohl gemäß § 17 Abs 1 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV) vom Betreiber einer Betriebsstätte des Gastgewerbes die Kontaktdaten von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung zu erheben sind. Im Zuge einer Kontrolle sei festgestellt worden, dass von keinem der anwesenden Gäste die Kontaktdaten erhoben worden seien.

2. Der Bf habe anlässlich einer Kontrolle durch die Bezirkshauptmannschaft Ried kein, gem. § 5 Abs 2 2. COVID-19-Öffnungsverordnung gefordertes, COVID-19-Präventionskonzept vorgelegt und dieses sei auch nicht binnen einer Frist von 7 Tagen der Behörde nachgereicht worden, obwohl er, gemäß § 5 Abs 2 2. COVID-19-Öffnungsverordnung iVm § 8 Abs 6 und § 9 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt als Inhaber bzw. Verpflichteter den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge einer Kontrolle die erforderlichen Unterlagen, wie etwa in Betriebsstätten des Gastgewerbes das COVID-19-Präventionskonzept, vorzulegen hätte.

Der Bf habe sohin hinsichtlich Spruchpunkt 1. gegen § 5c EpiG 1950 i.V.m. § 17 Abs. 1 bis 3 COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 367/2021 verstoßen, weshalb gemäß 40 Abs 1 lit. c Epidemiegesetz 1950, BGBl. I Nr. 186/1950, idF BGBl. I Nr. 143/2021, eine Geldstrafe von 360 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 22 Stunden verhängt wurde.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. habe der Bf gegen § 8 Abs 6 und § 9 Abs 1 letzter Satz COVID-19-MG iVm § 5 Abs. 2 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 367/2021 verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 8 Abs. 6 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021 eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt wurde.

II.2. Gegen die genannte, am 14.10.2021 zugestellte Strafverfügung richtete sich der binnen offener Frist eingebrachte Einspruch des Bf vom 27.10.2021, in welchem der Bf zusammengefasst vorbrachte, die Strafverfügung sei unschlüssig und unsubstantiiert, die Behörde habe ohne Beachtung des Amtswegigkeitsprinzips und des Rechts auf Parteiengehör wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt. Weiters brachte der Bf vor, dass für die verletzte Norm keine Strafrechtsnorm bestehe und die zugrundeliegende Strafverfügung gegen das Legalitätsprinzip und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verstoße, eine Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof anhängig sei und alle von diesem aufgehobenen Bestimmungen rechtlich unbeachtlich seien. Der Bf rügt weiters, dass die Strafe weder tat- noch schuldangemessen sei und verwies auch auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

II.3. Die nach Einleitung des ordentlichen Verfahrens durch die belangte Behörde ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.11.2021 (durch Hinterlegung zugestellt am 16.11.2021) blieb unbeantwortet.

II.4. Die belangte Behörde erließ am 09.12.2021 das hier beschwerdegegenständliche Straferkenntnis mit dem unter Punkt I.1. dargestelltem Vorwurf und verhängte eine Strafe in gleicher Höhe. Zusätzlich wurde der Bf zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 51,00 Euro verpflichtet.

II.5. Gegen das genannte, am 13.12.2021 zugestellte Straferkenntnis wurde mit Eingabe vom 16.12.2021 Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mittels Schreiben vom 19.01.2022 (eingelangt am 20.01.2022) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des dem Verfahren zugrundeliegenden Behördenakts zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F GmbH, mit Sitz in der politischen Gemeinde K, FN X. Die F GmbH betreibt am Standort X K, K X, ein Gasthaus („K“) und ein Hotel. Sie ist für diesen Unternehmensstandort auch Inhaberin einer entsprechenden Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gem. § 142 Abs 1 Z 1-4 GewO 1994, Betriebsart Gasthaus. Der Bf ist diesbezüglich auch gewerberechtlicher Geschäftsführer der F GmbH.

Am 26.08.2021 war das Gasthaus „K“ bereits um 21:00 Uhr geschlossen. Der Haupteingang „Gasthaus K“ war ab diesem Zeitpunkt verschlossen, der Zugang

zur Gaststube aber über den Hoteleingang „F“ weiterhin möglich. Dieser Eingang war jedoch nur zur Benutzung für „Hausgäste“ vorgesehen.

Um 21:20 Uhr waren in der rd. 100 m² großen Gaststube 4 Personen des Jagdkonsortiums K anwesend, welche mit der Ehegattin des Beschwerdeführers eine Besprechung abhielten. Die Kontaktdaten (Vor- und Familiennamen, Telefonnummer) dieser Personen waren dem Bf zwar bekannt, Aufzeichnungen schriftlicher oder sonstiger Art erfolgten aber nicht.

Der Bf war um 21:20 Uhr nicht mehr in der Gaststube anwesend.

Anlässlich der Kontrolle durch die belangte Behörde konnte kein COVID-19-Präventionskonzept vorgelegt werden. Der behördlichen Aufforderung, ein solches bis zum 02.09.2021 vorzulegen, ist der Bf nicht nachgekommen.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde sowie das Firmenbuch und das Gewerberegister (Gewerbeinformationssystem Austria). Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

Die Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden Angaben aus dem im Akt erliegenden Kontrollprotokoll, der Strafverfügung und den Darstellungen des Bf im Rahmen seiner Beschwerde. Die näheren Umstände, nämlich, dass es sich bei den Anwesenden um dem Bf namentlich bekannte Mitglieder des örtlichen Jagdkonsortiums handelte, dass der Haupteingang bereits seit 21:00 Uhr verschlossen, der Hoteleingang aber noch geöffnet war, konnten ebenso dem Beschwerdevorbringen entnommen und als wahr unterstellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche rechtliche Vorschriften:

III.1.1. § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. I Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008, regelt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bei Rechtsverstößen durch juristische Personen und lautet wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“

III.1.2. § 18 GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005, regelt die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft wie folgt:

„§ 18.

(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

III.1.3. § 5c des Epidemiegesetzes BGBl. I Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2021, enthält eine Voerordnungsermächtigung, mit welcher die Erhebung von Kontaktdaten angeordnet werden kann:

„Erhebung von Kontaktdaten

§ 5c. (1) Zum Zweck der Ermittlung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen kann, soweit und solange dies aufgrund der COVID-19-Pandemie unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, längstens jedoch bis 31. Dezember 2021, durch Verordnung bestimmt werden, dass

1. *Betreiber von Gastronomiebetrieben,*
2. *Betreiber von Beherbergungsbetrieben,*
3. *Betreiber von nicht öffentlichen Freizeiteinrichtungen,*
4. *Betreiber von Kultureinrichtungen,*
5. *Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten,*
6. *Betreiber von Krankenanstalten und Kuranstalten,*
7. *Betreiber von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen und*
8. *Organisatoren von Zusammenkünften (§ 5 COVID-19-MG)*

verpflichtet sind, die in Abs. 3 festgelegten personenbezogenen Daten von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zu erheben und der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zu übermitteln. Betroffene Personen sind zur Bekanntgabe dieser personenbezogenen Daten verpflichtet.

[...]

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 können die Erhebung folgender Daten vorsehen:

1. *Name,*
2. *Kontaktdaten, insbesondere, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,*
3. *Datum, Ort und Uhrzeit von Beginn und Ende des Aufenthalts und*
4. *soweit geboten, nähere Angaben zum konkreten Aufenhaltsort im Betrieb, in der Einrichtung oder am Veranstaltungsort.*

(4) In Verordnungen gemäß Abs. 1 ist vorzusehen:

1. *Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren.*
2. *Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.*
3. *Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.*

Die gemäß Abs. 1 zur Aufbewahrung Verpflichteten haben insbesondere sicherzustellen, dass die erhobenen Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.“

III.1.4. § 5 Abs 1 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 321/2021, enthält Pflichten für die Betreiber von Gaststätten:

„Gastgewerbe
§ 5.
(1) Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
[...]
(2) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.“

III.1.5. § 17 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 366/2021, enthält die näheren Regelungen für die Erhebung von Kontaktdaten:

„Erhebung von Kontaktdaten
§ 17. (1) Der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 und 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung gemäß § 8 und der für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt Verantwortliche gemäß den §§ 12 bis 16 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und
2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.
(2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts zu versehen.
(3) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.
[...]
(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.
[...]“

III.1.6. § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. I Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2020, sieht für den Fall der Übertretung folgende Strafbestimmungen vor:

„Sonstige Übertretungen.
§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen
[...]
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
[...]
macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
[...]“

III.1.7. § 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2021, sieht eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 bei Zusammenkünften von Personen vor:

„§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
[...]
(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte
1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
2. in Bezug auf die Personenzahl beschränkt werden oder
3. einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterworfen werden oder
4. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen eingeschränkt werden.
Maßnahmen gemäß Z 3 und 4 dürfen jedenfalls nicht für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich angeordnet werden. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen nicht aus, können Zusammenkünfte untersagt werden.“

III.1.8. § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2021, sieht für den Fall des Zuwiderhandelns folgende Strafbestimmung vor:

„Strafbestimmungen
§ 8.
[...]
(6) Wer entgegen § 9 den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, den von ihnen herangezogenen Sachverständigen oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten oder die Besichtigung, die Auskunftserteilung oder die Vorlage von Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, verwehrt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.“

III.1.9. § 9 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2021, sieht folgende Kontrollmaßnahmen vor:

„Kontrolle
§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde und über deren Ersuchen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht gemäß § 10 können die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen sowie Beschränkungen gemäß § 5 Abs. 4 – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde, die von ihnen herangezogenen Sachverständigen sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel, Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmte Orte und Orte der Zusammenkunft zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz sowie von Beschränkungen gemäß § 5 Abs. 4 im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der jeweilige Inhaber bzw. Verpflichtete hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, den von diesen herangezogenen Sachverständigen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.
(2) Vom Betretungsrecht gemäß Abs. 1 nicht erfasst sind der private Wohnbereich und auswärtige Arbeitsstellen, die sich im privaten Wohnbereich befinden.
(3) Aufsichtsorgane gemäß §§ 24ff des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBl. I Nr. 151/2005, Organe der zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden und Organe der Arbeitsinspektion sind im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zur Überprüfung von in einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz als Auflage oder Voraussetzung vorgesehenen Präventionskonzepten, vor Ort, berechtigt.“

III.2. Zur objektiven Tatseite

III.2.1. Die F GmbH ist Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe. Damit ist sie aber auch „Betreiber“ im Sinne des § 5 Abs 1 2. COVID-19-ÖV, welcher die Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe erfasst.

III.2.2. Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen – wie die hier gegenständliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung – der zur Vertretung nach Außen Berufene verantwortlich, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (§9 Abs. 2 VStG) bestellt sind. Der nach Außen zur Vertretung Berufene ist bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Geschäftsführer der Gesellschaft (§ 18 GmbHG, vgl. auch VwGH 25. 9. 1992, 92/09/0148).

Die hier gegenständlichen Verstöße der F GmbH gegen die oben näher angeführten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, des COVID-19-MG und der 2. COVID-19-ÖV sind daher zu Recht dem Bf zugerechnet worden.

III.2.3. Zu Spruchpunkt 1.:

§ 17 Abs 1 2. COVID-19-ÖV sieht vor, dass der Betreiber einer Betriebsstätte (siehe oben Punkt III.2.1. und III.2.2.) die Kontaktdaten, nämlich Vor- und Familiennamen, Telefonnummer und wenn vorhanden auch die E-Mail Adresse, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zu erheben hat.

Bei der vom Bf geschilderten Besprechung des Jagdkonsortiums mit 4 Personen ist jedenfalls davon auszugehen, dass diese Besprechung voraussichtlich länger als 15 Minuten dauert. Eine Pflicht zur Erhebung der Daten ist daher grundsätzlich zu bejahen.

Das Vorbringen des Bf, das Gasthaus hätte an diesem Tag bereits ab 21:00 Uhr geschlossen, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich: nach der genannten Gesetzesbestimmung kommt es nicht auf die Öffnungszeiten der Betriebsstätte an. Es kommt ausschließlich darauf an, ob sich die Personen in der Betriebsstätte für voraussichtlich länger als 15 Minuten aufhalten. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob diese Personen die Betriebsstätte über den Haupteingang oder einen Nebeneingang bzw. einen eigentlich nur für Hotelgäste bestimmten Eingang betreten haben. Auch der Umstand, dass der Bf selbst nicht in der Betriebsstätte anwesend war, steht der Verpflichtung des Betreibers zur Führung derartiger Aufzeichnungen nicht entgegen.

Zum Vorbringen des Bf, dass ihm die zum Tatzeitpunkt anwesenden Personen ohnehin bekannt gewesen wären, ist auf § 17 Abs 2 2. COVID-19-ÖV zu verweisen, welcher neben dem Erheben der Kontaktdaten auch noch die Verknüpfung dieser Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte und – wenn vorhanden – Tischnummer vorzunehmen ist. Der Verordnung ist zwar nicht zu entnehmen, dass diese Aufzeichnungen in Schriftform zu führen sind. Allerdings ist der Verordnung klar zu entnehmen, dass einen entsprechenden Datensatz, welcher neben den Kontaktdaten der betreffenden Personen auch Angaben zum Betreten bzw. Verweilens in der Betriebsstätte aufweisen muss. In jedem Fall sind aber die Aufzeichnungen so zu führen, dass diese Datensätze im Rahmen einer Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 17 Abs 3 2. COVID-19-ÖV dieser auch zur Verfügung gestellt werden können. Nachdem § 17 Abs 6 2. COVID-19-ÖV darüber hinaus auch die Verpflichtung des Betreibers enthält, dass die oben erwähnten Datensätze für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen sind, lässt sich klar erkennen, dass der bloße

Verweis des Betreibers auf seine eigene Kenntnis bzw. sein Erinnerungsvermögen nicht ausreicht, um die Verpflichtungen dieser Verordnung einzuhalten.

Im Sinne dieser Erwägungen hat der Bf als verantwortlicher Geschäftsführer (§ 9 Abs 1 VStG) der F GmbH den objektiven Tatbestand der unter Spruchpunkt 1. dargestellten Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.2.4. Zu Spruchpunkt 2.:

§ 5 Abs 4 Z 1 COVID-19-MG sieht vor, dass (durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung) bei Auftreten von COVID-19 Zusammenkünften von Personen an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden können.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Gebrauch gemacht und in § 5 Abs 2 2. COVID-19-ÖV vorgesehen, dass der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe (siehe dazu oben Punkt III.2.1.) ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen hat.

§ 8 Abs 6 COVID-19-MG sieht die Verhängung von Verwaltungsstrafen vor, wenn der Betreiber entgegen § 9 COVID-19-MG den Aufforderungen der Kontrollorganen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Vorlage von Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, nicht nachkommt.

Die in § 8 Abs 6 COVID-19-MG genannten Kontrollorgane sind dabei berechtigt, in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung der in § 5 Abs. 4 COVID-19-MG genannten Beschränkungen im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Davon umfasst ist damit auch das gemäß § 5 Abs 2 2. COVID-19-ÖV zu erstellende und umzusetzende COVID-19-Präventionskonzept.

Nachdem im Rahmen der Kontrollhandlung am 26.08.2021 den Kontrollorganen trotz entsprechender Aufforderung kein COVID-19-Präventionskonzept vorgelegt wurde und auch innerhalb der gewährten Nachfrist bis zum 02.09.2021 ein solches nicht vorgelegt wurde, hat der Bf als verantwortlicher Geschäftsführer (§ 9 Abs 1 VStG) der F GmbH den objektiven Tatbestand der unter Spruchpunkt 2. dargestellten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.5. Begehung der Tat als Verantwortlicher der F GmbH:

§ 44a VStG legt fest, welche Inhaltserfordernisse der Spruch eines Straferkenntnisses erfüllen muss. Konkret muss gem. § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat angeführt werden. Darunter ist der den Deliktstatbestand

erfüllende Sachverhalt zu verstehen (VwGH 24.5.2013, 2012/02/0103; 25.3.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; Walter/Thienel II2 § 44a Anm 4).

Der Bf hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042; 17.9.2014, 2011/17/0210; 24.4.2015, 2013/17/0400; 6.9.2016, Ra 2016/09/0049) und diese muss auch im Spruch selbst – und nicht etwa in der Bescheidbegründung – enthalten sein.

In einem Straferkenntnis ist daher im Spruch deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass die Bestrafung als Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG erfolgt (hM *Stöger*, Verantwortlichkeit Rz 5/23; *Wessely* in N. *Raschauer/Wessely*[2] § 9 Rz 19; *Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 9, Rdz 32; VwSlg 12.375 A/1987; VwGH 28.3.2008, 2007/02/0147). Das Unterbleiben einer (Mit-)Zitierung des § 9 im Spruch des Strafbescheids bewirkt allerdings nach der Rsp des VwGH für sich genommen noch keine Rechtswidrigkeit (VwGH 28.5.2014, 2011/07/0176; 28.3.2008, 2007/02/0147; zuletzt 24.5.2016, Ra 2016/03/0028).

Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat (vgl. zB VwGH 30.06.1994, 94/09/0035, mwN), findet allein durch die Aufrechterhaltung des Schuldspruches des erstbehördlichen Straferkenntnisses durch die Berufungsbehörde (das Verwaltungsgericht) mit der Maßgabe, dass dem Beschuldigten die Straftat nicht für seine Person, sondern als Organ einer juristischen Person zuzurechnen sei, eine Auswechslung oder eine Überschreitung der "Sache" nicht statt (vgl. VwGH 07.06.2018, Ra 2017/17/0363).

Nachdem im Spruch des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses in missverständlicher Weise der Bf als Betreiber bezeichnet wird – obwohl richtigerweise auch die F GmbH angeführt wurde – war der Spruch in diesem Sinne zu korrigieren und auf die Verantwortlichkeit des Bf als Geschäftsführer der Betreibergesellschaft F GmbH hinzuweisen und auch die entsprechende Gesetzesstelle anzuführen.

III.3. Zur subjektiven Tatseite

III.3.1 Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2 § 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

III.3.3 Diese Grundsätze gelten auch für den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen einer juristischen Person (vgl. oben III.2.2): Die Strafbarkeit für einen konkreten – im Schoße der juristischen Person begangenen – Regelverstoß folgt nicht allein aus der Innehabung einer solchen Stellung, sondern kraft eigenen Fehlverhaltens des Verantwortlichen. Es besteht Strafbarkeit jeweils im Rahmen eigenen Verschuldens (vgl schon VwSlg 1819 A/1950; VwGH 19.9.1990, 90/03/0148). Im Sinne der obigen Ausführungen hat der Beschwerdeführer bei Ungehorsamsdelikten (iSd § 5 Abs 1 VStG) darzulegen, dass die Einhaltung der Norm ohne sein Verschulden nicht möglich war (VwGH 19.9.1989, 89/08/0221).

III.3.4 Das heißt, dass der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche für die hier beschwerdegegenständlichen Rechtsverletzungen einzustehen hat, soweit er nicht durch geeignete Maßnahmen entsprechende Vorsorge zur Vermeidung solcher Rechtswidrigkeiten getroffen hat. Diese Vorsorge muss der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche nicht notwendigerweise durch eigene operative Betätigung in der Überwachung von Mitarbeitern (als „Unternehmenspolizist“) treffen. In Betracht kommt auch die Einrichtung und Effektuierung eines – der Verhinderung von Rechtsverstößen dienenden – Regel- und Kontrollsystems (stRsp, zB VwGH 13.10.1993, 93/02/0181).

Der Bf hat in Bezug darauf, warum er die Rechtsvorschrift nicht einhalten konnte, nichts vorgebracht. Insbesondere wurde auch das Bestehen eines den strengen Anforderungen der Judikatur entsprechenden Kontrollsystems dargetan.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat daher die zu beiden Spruchpunkten objektiv verwirklichte Tathandlung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

III.4.2. Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4.3. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels

bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.4.4. Bei der Strafbemessung ist daher zu berücksichtigen:

- Milderungsgrund: Unbescholtenheit
- Erschwerungsgrund: Verurteilung wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat
- Vermögens- und Einkommensverhältnisse
- Sorgepflichten

Zu beachten ist vorliegend, dass der Gesetzgeber zu den verfahrensgegenständlichen Übertretungen folgenden Strafrahmen vorsieht:
Hinsichtlich beider beschwerdegegenständlicher Übertretungen sieht der Gesetzgeber eine Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen vor (§ 40 Abs 1 lit c Epidemiegesetz bzw. § 8 Abs 6 COVID-19-MG).

In Ermangelung von Angaben des Bf zu seinen persönlichen Verhältnissen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Anlehnung an die von der Statistik Austria (Auswertung Jahr 2020) verlautbarten durchschnittlichen Einkommensverhältnissen unselbständig Erwerbstätiger in Österreich, von einem Einkommen des Bf in Höhe von 2 500 Euro netto monatlich (inkl. 13. und 14. Monatsgehalt) aus.

Die über den Bf verhängte Strafe zu Spruchpunkt 1. (Nichterfassung der Gästedaten) bewegt sich zwar bereits im unteren Bereich des Strafrahmens, dennoch gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Auffassung, dass aufgrund der begleitenden Umstände (es war nur 1 Tisch mit 4 Personen besetzt, die Personen waren bekannt) eine Mäßigung der Strafe auf 300 Euro tat- und schuldangemessen ist. Nach Überzeugung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich reicht dieser Strafbetrag aus spezialpräventiver Sicht aus, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiver Sicht spricht nichts gegen die Herabsetzung der Strafe. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass der Bf im Falle einer nochmaligen Übertretung mit erheblich höheren Strafen zu rechnen hat.

Was die Strafe zu Spruchpunkt 2. betrifft, liegt der verhängte Strafbetrag mit 150 Euro bereits im untersten Bereich des Strafrahmens (rd. 10%). Eine weitere Herabsetzung ist daher nicht angezeigt. Dies auch deshalb, weil dem Bf sogar eine Frist zur Nachreichung eingeräumt wurde, er dieser Aufforderung aber trotzdem nicht nachgekommen ist.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.9.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in den anzuwendenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt bzw. das gebotene Verhalten unterlassen hat: Einerseits hat er nicht für die Erfassung der Gästedaten (Spruchpunkt 1.) gesorgt und zum anderen hat er nicht dafür Sorge getragen, dass das COVID-19-Präventionskonzept während der Kontrollhandlung vorgelegt wird (Spruchpunkt 2.).

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Gesundheit bzw. der Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

III.5. Zusammenfassend war daher der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. stattzugeben und die Strafe auf 300 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage, 18 Stunden herabzusetzen. Die Beschwerde war hinsichtlich Spruchpunkt 2. jedoch als unbegründet abzuweisen. Aufgrund der unpräzisen Formulierung des Spruchs war dieser entsprechend zu berichtigen.

III.6. Zum Kostenausspruch wird auf die Bestimmung des § 64 Abs 2 VStG verwiesen, sodass aufgrund der Herabsetzung der Strafe zu Spruchpunkt 1. auch der Kostenbeitrag anteilig herabzusetzen war. Der Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren wurde hinsichtlich Spruchpunkt 1. gemäß § 52 Abs 2 VwGVG mit 30 Euro bemessen. Aufgrund des Teilerfolgs der Beschwerde zu Spruchpunkt 1. entfällt gem. § 52 Abs 8 VwGVG ein entsprechender Kostenbeitrag.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; insbesondere konnten

die zu lösenden Rechtsfragen aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, des COVID-19-MG und der 2. COVID-19-ÖV beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner